

Informationen der Datenschutzbeauftragten

Datenschutz bei der Gemeinde Augustdorf

Welche Vorteile haben Sie und die betroffenen Personen durch den Datenschutz?

Der Datenschutz sorgt für viel Arbeit und ist häufig ein unbeliebtes Thema. Dennoch ist die Einhaltung der Vorgaben wichtig. Neben der Vermeidung von hohen Bußgeldern, Schadenersatzansprüchen, Datenverlusten und Betriebsausfällen kann die Einhaltung des Datenschutzes das Image der Verwaltung stärken.

Was sind personenbezogene Daten?

Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Bsp.: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Kreditkartennummer, Informationen über die Wohnsituation, Kfz-Kennzeichen etc.

Was ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten?

Wenn einer der folgenden Verarbeitungsschritte vorgenommen wird, handelt es sich um eine Verarbeitung:

- Erheben/Erfassen,
- Organisieren/Ordnen,
- Speichern,
- Anpassen/Verändern,
- Auslesen/Abfragen,
- Verwenden,
- Offenlegen durch Übermittlung/Verbreiten,
- Abgleichen/Verknüpfen,
- Pseudonymisieren,
- Einschränken,
- Löschen/Vernichten.

Wer ist verantwortlich für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen?

Verantwortlicher ist die Stelle, die über die Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, also die Gemeinde Augustdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin.

Die Verantwortung kann delegiert werden auf die einzelnen Fachbereiche und auf die Beschäftigten. Die Hauptverantwortung liegt aber bei der Verwaltungsleitung.

Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- Einwilligung der betroffenen Person,
- Vorvertragliche Maßnahmen oder Vertrag mit der betroffenen Person (z. B. Betreuungsvertrag, Arbeitsvertrag),
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. aus § 24 Abs. 1 Bundesmeldegesetz),
- Wahrnehmung einer Aufgabe die im öffentlichen Interesse (z.B. Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag) oder
- Lebenswichtige Interessen (z.B. Notfallsituation, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Wie sollte eine Einwilligung aussehen und wann sollte diese verwendet werden?

Was sind die Anforderungen an eine Einwilligung?

- Das Ersuchen muss in verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie
- in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen.
- Es muss ein Hinweis auf das Widerrufsrecht vorhanden sein.
- Es besteht ein Kopplungsverbot, d.h. die Einwilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.
- Die Einwilligung muss auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Die Erteilung hat durch eine eindeutige bestätigende Handlung zu erfolgen, eine stillschweigende Einwilligung (z.B. vorausgefülltes Feld) ist unzulässig.
- Es besteht kein Formerfordernis, aber die Nachweispflicht des Verantwortlichen, daher ist die Schriftform empfohlen.

Was sind mögliche Anwendungsfelder von Einwilligungen in der Verwaltung?

- Mitarbeitenden-Fotos im Internet,
- Fotos von zu betreuenden Personen,
- Erhebung von Kundendaten, die über den gesetzlichen Zweck hinausgehen (*freiwillige Felder),
- Datenübermittlung an externe Stellen, für die keine Rechtsgrundlage vorliegt.

Wie sollte die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgen?

Immer unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze:

- Integrität und Vertraulichkeit,
- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz,
- Richtigkeit und Datenminimierung sowie
- Zweckbindung und Speicherbegrenzung (Löschkonzept!).

Wer kann betroffen sein und welche Rechte in Bezug auf den Datenschutz haben die betroffenen Personen?

Betroffene Personen können alle natürlichen Personen sein, z.B. Bürgerinnen und Bürger. Nicht geschützt sind Daten von juristischen Personen, z.B. Unternehmen, Vereinen oder Verbänden. Allerdings fallen die Daten der Personen, die hinter den juristischen Personen stehen, beispielsweise die Beschäftigten oder auch die Unternehmens- bzw. Verwaltungsleitung, in den Anwendungsbereich.

Welche Rechte haben Betroffene?

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Bearbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Mitteilungspflicht (Art. 19 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO)

Was ist bei den Betroffenenrechten zu beachten?

- Die Rechte der betroffenen Personen müssen unentgeltlich gewährt werden.
- Eine Frist von einem Monat ist bei der Beantwortung der Anfragen zu beachten.
- Eine Identitätsprüfung kann erforderlich sein, z.B. bei Kommunikation über E-Mail.

Wann und wie müssen betroffene Personen über den Datenschutz informiert werden?

Wann müssen Sie die Bürger/innen, die Kunden, die Mitarbeitenden oder die Geschäftspartner informieren?

Die Verantwortliche, also die Gemeinde Augustdorf informiert die betroffenen Personen bei der Erhebung der Daten über die Verarbeitung. Ausnahme: Die betroffene Person verfügt bereits über diese Informationen.

Was müssen Sie der betroffenen Person mitteilen?

- Angaben zur Verantwortlichen und zur Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Augustdorf,
- Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage,
- Kategorien von Empfängern,
- Speicherdauer,
- Betroffenenrechte und sofern vorhanden Widerrufsrecht und
- Profiling (automatische Bewertung einer Person durch ein Computerprogramm).

Wie müssen Sie die betroffenen Personen informieren?

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Form. Ein Medienbruch ist bei der Bereitstellung der Dokumente erlaubt. Es muss darauf hingewiesen werden, wo die Dokumente zu finden sind (Hinweis z.B. im Betreuungsvertrag oder im Anmeldeformular). Die Dokumente können sich befinden....:

- auf der Homepage im Bereich Datenschutz,
- im Aushang,
- in den Anlagen eines Vertrages,
- in den Einwilligungserklärungen oder
- in Formularen.

Was sind Datenpannen und wann müssen diese gemeldet werden?

Eine Datenpanne liegt vor, wenn Daten, für die die Institution verantwortlich ist, von einem sicherheitsrelevanten Ereignis betroffen werden, das zu einer Verletzung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität führt. Das Risiko für die betroffene Person ist dabei hoch.

- Beispiele für eine meldepflichtige Datenpanne: Hacking, Verlust, Diebstahl, Fehlversand, Schadcode, Fehlentsorgung
- Die Verletzung muss unverzüglich, spätestens nach 72 Stunden der Aufsichtsbehörde und der betroffenen Person gemeldet werden. Ausnahme: Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die betroffene Person.
- Intern muss der Prozess immer dokumentiert werden.

Was ist ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und wofür wird es benötigt?

Für alle Computerprogramme (auch Apps) und analoge Dateisysteme (Ordner oder Papierakten), in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, führt die Verwaltung ein Verzeichnis.

Inhalte der Verzeichnisse: Datenkategorien, die in dem Programm verarbeitet werden, Empfänger der Daten, technische Schutzmaßnahmen des Programmes, organisatorische Schutzmaßnahmen des Vorgangs, ...

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist ein internes Dokument und wird auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

Wo finden Sie die Vorschriften zum Datenschutz?

- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)
- Spezialgesetzliche Regelungen (z. B. SGB VIII, X; KiBiz; IfSG; SchulG NRW)

Wer ist Ihre Datenschutzbeauftragte bei der Gemeinde Augustdorf?

Externe Datenschutzbeauftragte
Im Auftrag der

Ostwestfalen-Lippe-IT
Am Lindenhaus 19
32657 Lemgo

Technologiepark 11
33100 Paderborn

T: +49 5237/97 10 0

E: datenschutz@Augustdorf.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie hier:

[Datenschutzerklärung / Gemeinde Augustdorf](#)

Wann sollten Sie sich an Ihre Datenschutzbeauftragte wenden?

- Vor der Einführung neuer Computerprogramme, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- bei Eintreten einer Datenpanne,
- bei Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte,
- bei Unsicherheiten bei der Erstellung von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten,
- bei Anfragen von Bürgern und Bürgerinnen zum Datenschutz,
- vor dem Einsatz externer Dienstleister, die personenbezogene Daten in Ihrem Auftrag verarbeiten,
- wenn die Homepage der Stadt verändert wird (z.B. neue Funktionen, wie Online-Terminvergabe),
- bei der Erstellung eines Löschkonzeptes,
- wenn Sie Musterunterlagen benötigen (diverse Muster sind auch im Kundenbereich zu finden) und
- bei allen anderen Fragen zum Datenschutz.